

28.05.93

U - G - In**Verordnung**

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**A. Zielsetzung**

Die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) erfolgte generelle Befristung der Fortgeltung von Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen auf vier Jahre hat sich in bestimmten Bereichen, insbesondere bei der medizinischen Anwendung radioaktiver Stoffe, als zu kurz herausgestellt. Die Länderbehörden erhalten die Möglichkeit, auf Antrag im Einzelfall die Fortgeltung solcher Genehmigungen maximal um weitere vier Jahre zu verlängern.

B. Lösung

Auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungsermächtigung im Atomgesetz werden durch Änderung der Strahlenschutzverordnung die Voraussetzungen geschaffen, daß auf Antrag von den zuständigen Länderbehörden ansonsten am 31. Oktober 1993 unwirksam werdende Genehmigungen verlängert werden können.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Durch die Verordnung werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Mit der Verordnung wird eine zeitliche Streckung der ansonsten noch in 1993 zu treffenden Aufwendungen für Nachrüstungen oder Ersatzbeschaffungen ermöglicht. Die Verlängerung des Genehmigungszeitraums an sich bewirkt keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Institutionen. Insoweit sind auch keine direkten preislichen Auswirkungen aufgrund der Verordnung zu erwarten. Inwieweit im Einzelfall von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch gemacht wird, ist nicht abzusehen, auch nicht, inwieweit dadurch z.B. indirekte Kostenersparnis durch rationellere Neuausrüstung bewirkt werden könnte.

Bundesrat

Drucksache **349/93**

28.05.93

U - G - In

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Mai 1993

021 (321) - 235 06 - Str 20/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

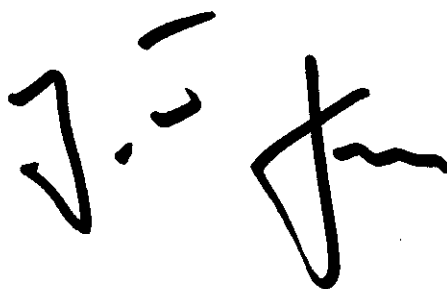
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung
der Strahlenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned at the bottom center of the document.

Dritte Verordnung
zur Änderung der Strahlenschutzverordnung
Vom

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 88 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), die zuletzt durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung werden jedoch mit Ablauf des 31. Oktober 1993 unwirksam."

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Antrag kann diese Frist um bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1993 zu stellen; die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag spätestens bis zum 31. Oktober 1994. Die nach der Ersten Strahlenschutzverordnung genehmigte Tätigkeit darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1997, fortgeführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

1. Allgemein

Mit Artikel 1 Nr. 66 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) wurde in § 88 Abs. 1 Satz 2 die Fortgeltung von Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung auf 4 Jahre bis zum 31. Oktober 1993 befristet. Diese Befristung hat sich insbesondere für den Einsatz von Bestrahlungseinrichtungen bei der medizinischen Anwendung radioaktiver Stoffe als zu kurz bemessen herausgestellt. Nicht alle vorhandenen Einrichtungen, die auf der Grundlage von Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Aufrechterhaltung der Patientenversorgung weiterbetrieben werden, können in dieser Zeit nachgerüstet oder durch neue Einrichtungen, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, ersetzt werden. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung schafft die Grundlagen für die Fortgeltung solcher Genehmigungen.

Durch die Verordnung werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Mit der Verordnung wird eine zeitliche Streckung der ansonsten noch in 1993 zu treffenden Aufwendungen für Nachrüstungen oder Ersatzbeschaffungen ermöglicht. Die Verlängerung des Genehmigungszeitraums an sich bewirkt keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Institutionen. Insoweit sind auch keine direkten preislichen Auswirkungen aufgrund der Verordnung zu erwarten. Inwieweit im Einzelfall, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch gemacht wird, ist nicht abzu- sehen, auch nicht, inwieweit dadurch z. B. indirekte Kostenersparnis durch rationellere Neuausrüstung bewirkt werden könnte.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird der Zeitpunkt des Unwirksamwerdens der Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung klargestellt.

Zu Nummer 2

Der neue Satz 3 sieht vor, daß, abweichend von Satz 2, die Wirksamkeit von Genehmigungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung über den 31. Oktober 1993 hinaus um höchstens vier weitere Jahre verlängert werden kann, wenn hieran im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse, z.B. die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung, besteht. Satz 4 regelt die Frist zur Antragstellung und sieht vor, daß die zuständigen Behörden der Länder spätestens bis zum 31. Oktober 1994 über den Antrag entscheiden. Nach Satz 5 kann bei rechtzeitiger, d.h. bis zum 31. Oktober 1993 erfolgter Antragstellung die genehmigte Tätigkeit bis zur abschließenden ggf. gerichtlich überprüften Entscheidung vorläufig weiter ausgeübt werden. Hierfür wird allerdings eine absolute zeitliche Grenze festgesetzt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.